

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 30. Jänner 2002

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Merkblatt für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse
gem. VO (EG) Nr. 2535/2001**

Nr. 1
M E R K B L A T T
für Importlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse
gemäß VO (EG) Nr. 2535/2001

ALLGEMEIN:

Die Nennung von Anhängen in diesem Merkblatt bezieht sich immer auf die Anhänge zur VO (EG) Nr. 2535/2001.

1. Für Mengen **bis 150 kg** je 8stelligen KN-Code sind **keine Einfuhrlizenzen** erforderlich.

ACHTUNG: Bei zollbegünstigten Einfuhren sind in jedem Fall (auch für Mengen unter 150 kg) **Einfuhrlizenzen bei der AMA zu beantragen.**

2. Die Lizenzen werden spätestens am ersten Arbeitstag nach Antragstellung ausgestellt.
3. **Anträge**, die bei der AMA **bis spätestens 13.00 h** einlangen, gelten für den selben Tag als gestellt (sofern auch der Nachweis über die Hinterlegung einer ausreichenden Sicherheit bis spätestens 13.00 h erbracht wurde). Anträge, die bei der AMA nach 13.00 h einlangen, gelten erst für den nächsten Arbeitstag als gestellt.
4. Die Höhe der **Sicherheit** beträgt **10 EUR für 100 kg**.

Die Hinterlegung der Sicherheit kann mittels Höchstbetragsbankgarantie, Einzelbankgarantie oder Banküberweisung erfolgen.

- **Keine Sicherheit** ist erforderlich bei Beträgen **bis EUR 60,-- pro Lizenzantrag**.
- Eine Lizenz kann ohne Sicherheitsleistung erteilt werden, wenn der für die Erteilung einer Lizenz zu leistende Sicherheitsbetrag **weniger als EUR 500,--** beträgt, der Antragsteller den Sitz in Österreich hat und ein „Zahlungsversprechen“ (Formblatt liegt in der AMA auf) abgibt.

Die AMA ist jedoch verpflichtet, den Sicherheitenbetrag zwei Monate nach Ende der Gültigkeit einer Lizenz einzufordern, wenn bis dahin die Lizenz nicht in der AMA vorliegt.

In o.a. Fällen ist in Feld 11 (Gesamtbetrag der Sicherheit) der Vermerk "Sicherheitenfreie Menge" einzusetzen.

5. Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 16 den 8-stelligen Warencode der Kombinierten Nomenklatur enthalten. Die Lizenz ist nur für dieses Erzeugnis gültig.

6. Die Lizenz ist vom Tag der Antragsstellung bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats gültig.
7. Freigabe der Sicherheit bzw. Kautionsverfall (gemäß VO (EG) Nr. 1291/2000, Art. 35):
- Lizenzen müssen innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an die Agrarmarkt Austria retourniert werden.
 - Bei Rückgabe einer Lizenz später als 2 Monate verfällt die Kautions teilweise bzw. zur Gänze gemäß o.a. Verordnung.
 - Wurde die Erfüllung der Einfuhrpflicht (d.h. wurden 95 % der Lizenzmenge importiert) durch zollamtliche Bestätigung fristgerecht nachgewiesen so wird die Gesamtsicherheit freigegeben.
 - Bei Nichtausnutzung der Lizenz verfällt die Sicherheit zu 100 %.
 - Bei teilweiser Nutzung der Lizenz verfällt die Differenz zwischen eingeführter Menge und 95 % der Lizenzmenge.

ACHTUNG: Auch bei Lizenzen, für die keine Sicherheit hinterlegt wurde, kommt im Falle einer Nichtausnutzung bzw. verspäteten Rückgabe ein Verfallsbetrag zur Vorschreibung!

PRÄFERENTIELLE EINFUHRREGELUNGEN

Lizenzen für Zollkontingente gemäß Anhang I

Antragstellung: nur für zugelassene Firmen in den ersten 10 Tagen jedes Halbjahres möglich (01.01. – 10.01. bzw. 01.07. – 10.07.)

Antragsmenge: **mindestens 10 Tonnen**, aber höchstens **10 %** der Menge die für das Kontingent für den Zeitraum zur Verfügung steht (**Anhänge I Teil A** (alle Ursprungsländer) **und Teil B** (bestimmte Ursprungsländer)); Für Kontingente nach den **Anhängen I Teil C** (AKP-Staaten), **Teil D** (Türkei), und **Teil E** (Südafrika) ist der Lizenzantrag für **mindestens 10 Tonnen**, **höchstens** jedoch für die **Menge**, die für jeden Zeitraum **festgelegt** wurde, zu stellen.

Die im Kontingenthalbjahr verfügbaren Mengen werden im Verlautbarungsblatt der AMA bekannt gegeben.

Sicherheit: EUR 35,-- / 100 kg

Gültigkeit der Lizenz: 150 Tage ab Erteilung (Ausstellungstag der Lizenz)

1. Jeder Antragsteller kann nur **einen Lizenzantrag je Kontingents-Nummer** (ausgenommen Slowakei und Tschechien) stellen; der Antrag kann jedoch einen oder mehrere KN-Codes (*wie im betreffenden Kontingent angegeben*) enthalten, wobei für jeden unterschiedlichen Code die beantragte Menge anzugeben ist.
2. Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt (siehe Anlage), dass er für den laufenden Zeitraum für die selbe Kontingents-Nummer der Importregelung, keine weiteren Anträge gestellt hat und sich verpflichtet keine zu stellen.
3. Stellt ein Marktteilnehmer mehrere Anträge für dasselbe Kontingent, so sind alle seine Anträge für die Kontingente für **einen Halbjahreszeitraum ungültig**.
4. Die in der Lizenz angegebene Menge darf nicht überschritten werden (**Toleranz 0 %**).
5. **Die Importlizenzen können nur auf zugelassene natürliche und juristische Personen übertragen werden (gültig ab 1. Juli 2002).**
6. Lizenzanträge
 - in **Feld 4**, die Firmenbezeichnung des Antragstellers und seine Zulassungsnummer (Zul.-Nr.: AT). Diese wird von der AMA zugeteilt, siehe Zulassungsverfahren.
 - in den **Feldern 7 und 8**:
das Versendungsland und das Ursprungsland sind verbindlich ("JA") anzugeben.
Ausnahme: Bei Importen im Rahmen von Kontingenten für alle Ursprungsländer (Anhang I Teil A) kann sowohl bei Versendungsland, als auch bei Ursprungsland verbindlich „NEIN“ angekreuzt werden.
 - in **Feld 15** die genaue Produktbeschreibung insbesondere:
 - die verwendeten Rohstoffe und den Fettgehalt (%)
 - für Produkte des KN-Codes 0406 zusätzlich den Fettgehalt (%) in der Trockenmasse und den Wassergehalt (%) in der fettfreien Masse,
 - in **Feld 16**, den KN-Code, (*wie im betreffenden Kontingent angegeben*), gegebenenfalls mit vorangestelltem „ex“;
 - in **Feld 20** folgenden Vermerk:
Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5
Kontingents-Nummer 09.....

Zulassungsverfahren

1. Der **Antragsteller** für eine Importlizenz im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten gemäß Anhang I muss **im voraus** durch die zuständige Behörde (AMA) des Mitgliedstaates in dem er niedergelassen ist **zugelassen werden**.
2. Die **Zulassung** wird jedem Antragsteller erteilt, der **jeweils bis 31. März** bei der AMA einen **Antrag** (siehe Anlage) mit folgenden Beilagen einbringt:
 - (a) den Nachweis, dass er im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 25 Tonnen** (aufgeteilt auf **mindestens 4 Geschäftsfälle**) Milcherzeugnisse des Kapitels 04 der Kombinierten Nomenklatur in die Gemeinschaft eingeführt bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführt hat.
 - (b) alle hinreichenden Identitätsnachweise und Auskünfte über seine Eigenschaft als Marktteilnehmer, insbesondere
 - über Aufforderung der AMA Betriebsbuchführungsunterlagen und/oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erstellte Steuerunterlagen, (*Rechnungen über getätigte Importe/Exporte mit einem buchhalterischem Vermerk*)
 - seine UID-Nummer;
 - seinen Eintrag im Handelsregister.
3. Zum Beweis des Absatz 2 Punkt a) werden nur Zollerklärungen (**Original oder vom Zoll gestempelte Durchschrift**), die in Feld 8 der Importerklärungen bzw. in Feld 2 der Exporterklärungen den Namen und die Adresse des Antragstellers aufweisen, berücksichtigt (nur Lizenzen genügen nicht; Transaktionen im Rahmen des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs gelten nicht als Importe oder Exporte für dieses Zulassungsverfahren).
4. Vor dem 15. Juni informiert die AMA die Antragsteller über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens und teilt gegebenenfalls die Zulassungsnummer mit. **Die Zulassung gilt für ein Jahr (1. Juli – 30. Juni)**.

Lizenzen ohne Kontingente gemäß Anhang II

Dieser Abschnitt gilt für begünstigte Einfuhren bestimmter Milcherzeugnisse aus bestimmten Drittländern mit ermäßigtem Zollsatz ohne Mengenbegrenzung.

1. Lizenzanträge müssen folgendes beinhalten:
 - in den **Feldern 7 und 8**:
das Versendungsland und das Ursprungsland sind verbindlich ("JA") anzugeben.
 - in **Feld 15**
 - bei den Einfuhren aus der Türkei und der Schweiz: die genaue Beschreibung des in Anhang II Teil B bzw. Teil D aufgeführten Erzeugnisses;

- bei den übrigen Einfuhren: die genaue Beschreibung des Erzeugnisses, insbesondere verwendete Rohstoffe und Fettgehalt (%). Für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 sind außerdem der Fettgehalt (%) der Trockenmasse und der Wassergehalt (%) der fettfreien Masse anzugeben

- in **Feld 16:**

den KN-Code gemäß dem betreffenden Anhang, gegebenenfalls mit vorangestelltem „ex“

- in **Feld 20:**

"Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20

Für Einfuhren aus der Schweiz (*Anhang II Teil D laufende Nummern 3 bis 10*) muss der AMA eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestpreises vorgelegt werden (siehe Anlage).

Wird der Mindestpreis nicht eingehalten, so wird der in Anhang I der VO (EWG) Nr. 2658/87 des Rates genannte und um 25 % erhöhte Zoll erhoben.

3. Die Sicherheit beträgt 10 EUR für 100 kg.

Lizenzen für Einfuhren mit einer Bescheinigung IMA 1 gemäß Anhang III

1. Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von einer der in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Stellen ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Die Bescheinigung muss mit dem Stempel der erteilenden Stelle, Ort und Datum der Ausstellung, sowie der Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person versehen sein.

Bei Beantragung einer Lizenz ist der AMA eine Kopie der Bescheinigung IMA 1 vorzulegen (es ist darauf zu achten, dass der Stempel der ausstellenden Stelle deutlich lesbar ist).

2. Die Bescheinigung IMA 1 muss für jedes Produkt die Angaben nach Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 enthalten.

3. Die Bescheinigung IMA 1 ist vom Tag ihrer Ausstellung bis zum Ende des achten darauf folgenden Monats gültig, jedoch nicht länger als die entsprechende Einfuhrlizenz oder bis zum 31. Dezember des Jahres Ihrer Erteilung.

Jedoch können jeweils ab 1. November Bescheinigungen IMA 1 erteilt werden, die ab 1. Jänner des folgenden Jahres für Mengen im Rahmen des Kontingentes des betreffenden Einfuhrjahres gültig sind.

4. Lizenzanträge müssen folgendes beinhalten:

- in den **Feldern 7 und 8:**

das Versendungsland und das Ursprungsland sind verbindlich ("JA") anzugeben.

- in **Feld 15:**

die Beschreibung der Erzeugnisse entsprechend Anhang III

- in **Feld 16:**

den KN-Code gemäß Anhang III, gegebenenfalls mit vorangestelltem „ex“

- in **Feld 20:**

gegebenenfalls die Kontingentsnummer, die Nummer der Bescheinigung IMA 1 und das Ausstellungsdatum in Form der folgenden Vermerke:

Nur gültig in Verbindung mit der Bescheinigung IMA 1 Nr. ..., ausgestellt am ...

Neuseeland-Butter

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen gelten für Neuseeland-Butter folgende Regelungen:

1. Einfuhrlizenzen können nur im Vereinigten Königreich beantragt werden.
2. Die Sicherheit beträgt EUR 5,--/100 kg Nettogewicht.
3. Die Bescheinigung IMA 1 muss das Herstellungsdatum der betreffenden Butter tragen.
4. Die in die Gemeinschaft aufgrund dieser Regelung eingeführte neuseeländische Butter muss auf allen Vermarktungsstufen die Angabe des neuseeländischen Ursprunges tragen. Eine Mischung neuseeländischer Butter mit Gemeinschaftsbutter zum Direktverbrauch darf nur im Vereinigten Königreich vorgenommen werden.

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE:

Lizenzart	IMA 1 Bescheinigung für AMA erforderlich	Versendungs-/ Ursprungsland verbindlich	Gültigkeits- dauer (laufendes Monat +)	Sicherheit für 100 kg	Lizenzerteilung
Allgemein	Nein	Nein	3 Monate	10 EUR	spätestens am 1. Arbeitstag nach der Antragstellung
Zollkontingent (Anhang I Teil A Teil B, C, D, E	Nein	Nein Ja	150 Tage	35 EUR	innerhalb von fünf Tagen nach Beschluss der Kommission
Präferentielle Einfuhrregelung (Anhang II)	Nein	Ja	3 Monate	10 EUR	spätestens am 1. Arbeitstag nach der Antragstellung
Neuseeland-Butter (Anhang III Teil A)	Ja	Ja	3 Monate	5 EUR	spätestens am 1. Arbeitstag nach der Antragstellung
Importe aus Zypern (Anhang III Teil C)	Ja	Ja	3 Monate	10 EUR	spätestens am 1. Arbeitstag nach der Antragstellung
Andere Importe mit IMA 1 (Anhang III)	Ja	Ja	3 Monate	10 EUR	4. Arbeitstag nach der Antragstellung

Anlage zu VO (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20

Anlage zum Lizenzantrag Nr. gemäß VO (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 20
(Importe bestimmter Käsesorten aus der Schweiz)

1. Angaben über den Antragsteller:

genaue Firmenbezeichnung
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefonnummer:
zuständig für Rückfragen:
(Durchwahl-Nr.)

2. Erklärung zum Antrag:

Ich/Wir erkläre(n) hiermit, dass die in Anhang II Teil D der VO (EG) Nr. 2535/2001 genannten Mindestpreise eingehalten werden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, auf Ersuchen der Agrarmarkt Austria sämtliche von ihr zur Einhaltung des Mindestpreises für erforderlich gehaltenen Zusatzbelege und Nachweise vorzulegen und ihr gegebenenfalls zu gestatten, jedwede Kontrolle der Buchführung durchzuführen.

3. Unterzeichnung:

.....
Ort und Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

Anlage I (zu VO (EG) Nr. 2535/2001 Anhang I)

Anlage zum Lizenzantrag gemäß VO (EG) Nr. 2535/2001 Anhang I.
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1. Angaben über genaue Firmenbezeichnung
den Antragsteller lt. Firmenbuch-Eintragung

Anschrift:

Telefon:
zuständig für Rückfragen
(Durchwahl-Nr.)

Eingetragen im:
(Angabe des Firmenbuches)

Zulassungsnummer:

**2. Erklärung zum
Antrag**

Ich/Wir erkläre(n) hiermit:
- dass ich/wir für die laufende Periode für die selbe Kontingent-Nummer der Importregelung, keine weiteren Anträge gestellt habe(n) und verpflichte(n) keine zu stellen. Mir/Uns ist bekannt, dass im Fall der Vorlage von mehreren Anträgen desselben Kontingents, alle Anträge für die Kontingente gemäß Titel 2 Kapitel I für einen Halbjahreszeitraum ungültig sind.

Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner/unsere Angaben zu überprüfen.

3. Unterzeichnung

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

- Firmenstempel -

**Antrag auf Zulassung zur Beantragung von Lizenzen
zur Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen
gemäß VO (EG) Nr. 2535/2001**

– Zeitraum: 1. Juli bis 30. Juni –

1. Angaben zum Antragsteller genaue Firmenbezeichnung
lt. Firmenbuch-Eintragung:

Anschrift:

Telefon-Nr. mit Durchwahl:

Zuständig für Rückfragen:

Firmenbuch-Nr.:

Umsatzsteueridentifikations-Nr.:

2. Antrag auf Zulassung Ich/wir ersuche(n) hiermit um Zulassung zur Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß VO (EG) Nr.2535/2001 für den Zeitraum /

3. Erklärung zur Tätigkeit und Nachweise Ich/Wir erkläre(n) hiermit:
-dass ich/wir den Beweis erbringe(n), im vorangegangenen Kalenderjahr Milchprodukte gemäß Kapitel 04 der Kombinierten Nomenklatur in die Gemeinschaft importiert und/oder aus der Gemeinschaft exportiert hat/haben, und zwar mindestens 25 Tonnen (aufgeteilt auf mindestens 4 Geschäftsfälle).
Nachweis: beiliegende Einfuhrerklärungen / Ausfuhrerklärungen

4. Verpflichtung Ich/Wir erkläre(n) hiermit:
- alle hinreichenden Identitätsnachweise und Auskünfte über meine/unsere Eigenschaft als Marktteilnehmer nachweisen zu können, insbesondere Betriebsbuchführungsunterlagen und/oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erstellte Steuerunterlagen,
- meine/unsere Umsatzsteueridentifikationsnummer und meinen/unseren Eintrag ins Handelsregister vorgelegt zu haben
- der Agrarmarkt Austria jedwede Kontrolle der Buchhaltung im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen zu gestatten.

5. Kenntnisnahme des Hinweises zur Gültigkeit Im Falle der Zulassung gilt diese nur bis 30. Juni
Die Zulassung ist jährlich bis 31. März neu zu beantragen

6. Unterzeichnung

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift mindestens
einer vertretungsberechtigten Person

– Firmenstempel –

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck